

Amtliche Bekanntmachung

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme

im Kreuzlinger Forst – ehemaliges Wifo Gelände

gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Krailling hat am 27.11.2018 beschlossen, auf der Grundlage des § 165 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 141 BauGB, für den Bereich Kreuzlinger Forst – ehemaliges Wifo Gelände eine vorbereitende Untersuchung für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches (BauGB) zu veranlassen.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen der Gemeindegrenze südlich der A96 im Norden, der Germeringer Straße im Osten, der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes KIM und des sogenannten Antennenfeldes im Süden und der Fuß- und Radwegverbindung in Verlängerung des Robert-Stirling-Rings nach Germering-Unterpfaffenhofen zum Starnberger Weg (siehe blauer Eintrag im Lageplan vom 21.11.2018).



Es wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Demnach sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Festlegungsvoraussetzungen für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 165 Abs. 3 BauGB erforderlich ist.

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafeln

Gemeinde Krailling
Krailling, 05.12.2018



Ausgehängt: 05.12.2018
Abgenommen: 25.01.2019

Christine Borst
Erste Bürgermeisterin